

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2019

Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG
Bremerhaven

Inhaltsverzeichnis

Hauptteil

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
C. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	6
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
I. Gegenstand der Prüfung	8
II. Art und Umfang der Prüfung	8
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
II. Jahresabschluss	11
III. Gesamtaussage zum Jahresabschluss	11
F. Schlussbemerkung	13

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2019	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 08.05.2019 - 31.12.2019	Anlage 2
Anhang für den Zeitraum vom 08.05.2019 - 31.12.2019	Anlage 3
Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 08.05.2019 - 31.12.2019	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 5
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 6

Abkürzungsverzeichnis

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	IDW
Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	IDW PS

Hauptteil

A. Prüfungsauftrag

Der geschäftsführende Gesellschafter der

Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG, Bremerhaven

(im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt)

erteilten uns den Auftrag, den

Jahresabschluss zum 31.12.2019

einschließlich der Eröffnungsbilanz zum 08.05.2019

unter Einschluss der Buchführung gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung zu berichten.

Der vorliegende Bericht ist an die geprüfte Gesellschaft gerichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Ausführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 6 beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen von PKF WULF & PARTNER Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft vereinbart.

Dieser Prüfungsbericht wurde zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG, Bremerhaven, für den als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2019 sowie der Kapitalflussrechnung (Anlage 4) folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG, Bremerhaven

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG, Bremerhaven - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 08.05.2019 bis zum 31.12.2019 und den Anhang unter Einbeziehung der Eröffnungsbilanz zum 08.05.2019 sowie die Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 08.05.2019 bis zum 31.12.2019, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandels-gesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstpersonenhandelsgesellschaften gemäß §§ 264a i.V.m. 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 08.05.2019 bis zum 31.12.2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses einschließlich der Eröffnungsbilanz geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig

in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss einschließlich der Eröffnungsbilanz zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich der Eröffnungsbilanz, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss einschließlich der Eröffnungsbilanz unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstpersonenhandelsgesellschaften gemäß §§ 264a i.V.m. 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschluss relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

C. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Firma:	Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG															
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft i.S.d. § 264a HGB Die Gesellschaft ist eine Kleinstpersonengesellschaft i.S.d. § 267a HGB.															
Sitz:	Bremerhaven															
Gegenstand des Unternehmens:	Vermögensverwaltung und Finanzierung von Windpark- und/oder Solarprojekten.															
Handelsregister:	Amtsgericht Bremen, HRA 28504 HB															
Gesellschaftsvertrag:	Vertrag vom 28.03.2019															
Geschäftsjahr:	grds. Kalenderjahr Rumpfgeschäft vom 08.05.2019 bis 31.12.2019															
Gesellschaftskapital:	100.000,00 €															
Gesellschafter:	<table><tr><th></th><th colspan="2">Anteile am Kapital</th></tr><tr><th></th><th>€</th><th>%</th></tr><tr><td>Energiekontor Finanzierungs- dienste IX GmbH, Bermerhaven Komplementäreinlage</td><td>0,00</td><td>0,00</td></tr><tr><td>Energiekontor AG, Bremen Kommanditanteil</td><td>100.000,00</td><td>100,00</td></tr><tr><td>Summe</td><td>100.000,00</td><td>100,00</td></tr></table>		Anteile am Kapital			€	%	Energiekontor Finanzierungs- dienste IX GmbH, Bermerhaven Komplementäreinlage	0,00	0,00	Energiekontor AG, Bremen Kommanditanteil	100.000,00	100,00	Summe	100.000,00	100,00
	Anteile am Kapital															
	€	%														
Energiekontor Finanzierungs- dienste IX GmbH, Bermerhaven Komplementäreinlage	0,00	0,00														
Energiekontor AG, Bremen Kommanditanteil	100.000,00	100,00														
Summe	100.000,00	100,00														

Geschäftsführer:	Geschäftsführungs- und vertretungsbefugt ist die zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses, dem 31.12.2019, persönlich haftende Gesellschafterin; deren Geschäftsführer sind: Herr Peter Szabo, Oldenburg Herr Günter Eschen, Saterland Herr Torben Möller, Achim (bis 08.07.2020)
Vertretung:	Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Alleinvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Diese wurde nicht erteilt. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vertretungsberechtigung wurde durch Handelsregisterauszug der Energiekontor Finanzierungsdinste IX GmbH vom 08.09.2020 nachgewiesen.
Prokuristen:	Gesamtprokura ist, mit der Befugnis Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen, Herrn Holger Mehrrens, Stinstedt, und Herrn Guy Alexander Wilson, Lilientahl, erteilt.
Steuerbilanz:	Es wird keine gesonderte Steuerbilanz erstellt.
Organschaft:	Aufgrund der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung besteht zwischen der Gesellschaft und der Energiekontor AG (Organträger) gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG eine umsatzsteuerliche Organschaft.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchungen und der Jahresabschluss zum 31.12.2019 sowie die Eröffnungsbilanz zum 08.05.2019. Diese haben wir daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und etwaige ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet worden sind. Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes haben wir nicht geprüft.

II. Art und Umfang der Prüfung

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem unter Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk.

Die im Rahmen der Entwicklung unserer Prüfungsstrategie festgestellten und beurteilten Fehlerisiken führten zu folgenden Schwerpunkten der Prüfung:

- | |
|---|
| - Bilanzierung und Bewertung von ausstehenden Einlagen |
| - Bilanzierung und Bewertung des Eigenkapitals |
| - Vorhandensein und Vollständigkeit der Guthaben bei Kreditinstituten |

Durch Vornahme angemessener Prüfungshandlungen gemäß IDW PS 205 haben wir uns davon überzeugt, dass die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Nach unserer Beurteilung enthält die Eröffnungsbilanz keine falschen Angaben, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Berichtsjahres führen.

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir folgende Prüfungsergebnisse und Untersuchungen Dritter verwertet beziehungsweise verwendet:

- Softwarebescheinigungen i. S. v. IDW PS 880 Tz. 46.

Die gesetzlichen Vertreter und die uns benannten Mitarbeiter haben die für unsere Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise (§ 320 HGB) vollständig und bereitwillig erbracht. Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung ist eingeholt worden.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft.

Die Buchführung hat während des gesamten Rumpfgeschäftsjahres 08.05.2019 - 31.12.2019 den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen; die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsmäßig in der Buchführung und dem Jahresabschluss abgebildet.

Die vom Unternehmen getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen sind geeignet, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und der hierfür eingesetzten IT-Systeme zu gewährleisten.

Das kaufmännische Rechnungswesen wurde im Berichtsjahr durch die Gesellschaft mit Hilfe der Buchhaltungssoftware Microsoft Dynamics NAV 2017 der Firma Microsoft geführt. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte durch die INTERDATA Treuhand AG, Bad Homburg. Diese übernehmen die Salden in ihr Buchhaltungssystem tse:nit enterprise plus der Wolters Kluwer Software und Service GmbH und führen die Abschlussbuchungen durch.

Die Ordnungsmäßigkeit des eingesetzten Buchhaltungsmoduls für die laufende Buchhaltung, Microsoft Dynamics NAV 2017, Teilgebiet Finanzbuchhaltung wurde mit Prüfungsbericht vom 02. Juni 2017 der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, bestätigt.

Die Ordnungsmäßigkeit des eingesetzten Buchhaltungsmoduls tse:nit wurde mit Prüfungsbericht vom 11.07.2019 der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, bestätigt.

II. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2019 sind in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweig-spezifischen Regelungen sowie die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft beachtet worden.

Die Rechnungslegung ist in Übereinstimmung mit § 264c HGB sowie der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften (IDW RS HFA 7) erfolgt. So sind z. B. bei der Gliederung des Jahresabschlusses die Besonderheiten aus der Rechtsform der Berichtsgesellschaft als Personenhandelsgesellschaft berücksichtigt worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden; die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben. Die auf die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben, insbesondere gemäß §§ 284ff HGB, sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben und Erläuterungen im Anhang. Sie entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften.

III. Gesamtaussage zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG zum 31.12.2019 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 321 Abs. 2 Satz 3 HGB).

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben und Erläuterungen im Anhang. Sie entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften.

a. Berichtspflichtige Bilanzierungsmethoden (Wahlrechte)

Für den Zeitraum 08.05.2019 bis 31.12.2019 wurden keine Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

b. Berichtspflichtige wertbestimmende Faktoren (Ermessensspielräume)

Bei der Festlegung von wertbestimmenden Faktoren können sich Ermessensspielräume ergeben. Für den Zeitraum 08.05.2019 bis 31.12.2019 wurden keine Ermessensspielräume mit wesentlicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

2. Wesentliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Gesellschaft hat für den Zeitraum 08.05.2019 bis 31.12.2019 gegenüber der Eröffnungsbilanz keine wesentlichen Änderungen in den Bewertungsgrundlagen vorgenommen. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abweichend von den Vorjahren ausgeübt oder wertbestimmende Faktoren abweichend von den Vorjahren angesetzt wurden.

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Für den Zeitraum 08.05.2019 bis 31.12.2019 wurden keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

F. Schlussbemerkung

Die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks ist unter Abschnitt B. erfolgt.

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG, Bremerhaven, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstattet.

Stuttgart, 17.09.2020

PKF WULF & PARTNER

Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Julian Wenninger
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2019

Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG, Bremerhaven

AKTIVA

	31.12.2019	08.05.2019
	€	€
Umlaufvermögen		
<u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	0,00	0,00
Umlaufvermögen	0,00	0,00
Bilanzsumme	0,00	0,00

PASSIVA

	31.12.2019	08.05.2019
	€	€
Eigenkapital		
<u>Kapitalanteile</u>		
1. Kapitalanteile persönlich haftender Gesellschafter		
Festkapital	0,00	0,00
2. Kapitalanteile der Kommanditisten		
Festkapital		
a) Festkapital	100.000,00	100.000,00
b) abzüglich nicht eingeforderter		
ausstehender Einlagen	- 100.000,00	- 100.000,00
Eigenkapital	0,00	0,00
Bilanzsumme	0,00	0,00

**Gewinn- und Verlustrechnung
für den Zeitraum vom 08.05.2019 bis 31.12.2019**

Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG, Bremerhaven

09.05.2019 bis 31.12.2019	
	€ €
1. sonstige betriebliche Erträge	0,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00
3. Jahresüberschuss	0,00

Anlage 3

Anlage IV Anhang für das Geschäftsjahr 2019

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG, Bremerhaven (Amtsgericht Bremen, HR A 28504 HB) wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen des Gesellschaftsvertrages beachtet.

Größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung (§§ 266 Abs. 1 Satz 3, 274a, 276, 288 Abs. 1 HGB) wurden nicht in Anspruch genommen. Größenabhängige Erleichterungen bei der Offenlegung (§ 326 HGB) des Jahresabschlusses wurden in Anspruch genommen. Die Gesellschaft hat gem. § 264b HGB von der Befreiung von der Pflicht zur Offenlegung Gebrauch gemacht.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungsmethoden

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden.

Das Eigenkapital wurde in der Bilanz gesondert ausgewiesen und hinreichend aufgegliedert.

Aufwendungen für die Gründung des Unternehmens und für die Beschaffung des Eigenkapitals sowie für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, wurden nicht bilanziert. Haftungsverhältnisse im Sinne von § 251 HGB sind ggf. nachfolgend gesondert angegeben.

Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet. Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

III. Haftungsverhältnisse gem. §§ 251, 268 Abs. 7 HGB

Am Abschlussstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse.

IV. Sonstige Angaben

1. Arbeitnehmer

Im Rumpfwirtschaftsjahr beschäftigte die Gesellschaft keine Arbeitnehmer.

2. Angaben zu Konzernverhältnissen

Die Energiekontor AG mit Sitz in Bremen ist Mutterunternehmen der Gesellschaft. Das Mutterunternehmen stellt zum 31. Dezember 2019 einen Konzernabschluss auf, der im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Unterzeichnung des Jahresabschlusses 2019

Bremerhaven, den 17.09.2020

Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG

vertreten durch die Energiekontor Finanzierungsdienste IX GmbH

Geschäftsführung:

Günter Eschen

Peter Szabo

Kapitalflussrechnung
für den Zeitraum vom 08.05.2019 bis 31.12.2019

08.05.2019 -
31.12.2019

1. Cashflow aus betrieblicher Geschäftstätigkeit

Periodenergebnis vor Zinsen und Steuern	0,00
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0,00
Betriebsergebnis vor Änderung des Nettoumlaufvermögens	<u>0,00</u>
Veränderungen der	
- Finanzanlagen	0,00
- Forderungen sowie der sonstigen Vermögensgegenstände	0,00
- Kapitaldienstreserve	0,00
- aktiven Abgrenzungsposten	0,00
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
- übrigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen	0,00
- sonstige Verbindlichkeiten	0,00
Gezahlte Zinsen	0,00
Erhaltene Zinsen	0,00
außerordentliches Ergebnis	0,00
Ertragsteuern	0,00
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u><u>0,00</u></u>

2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit

Auszahlungen für Investitionen in Sachanlagen	0,00
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u><u>0,00</u></u>

3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten	0,00
Auszahlungen für Tilgung von Krediten	0,00
Saldo der Entnahmen und Einlagen der Gesellschafter	0,00
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u><u>0,00</u></u>

4. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	0,00
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0,00
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0,00
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	<u><u>0,00</u></u>

5. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds

Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0,00
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	0,00
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>0,00</u></u>

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG, Bremerhaven

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Energiekontor Finanzanlagen VIII GmbH & Co. KG, Bremerhaven - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 08.05.2019 bis zum 31.12.2019 und den Anhang unter Einbeziehung der Eröffnungsbilanz zum 08.05.2019 sowie die Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 08.05.2019 bis zum 31.12.2019, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandels-gesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstpersonenhandelsgesellschaften gemäß §§ 264a i.V.m. 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 08.05.2019 bis zum 31.12.2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses einschließlich der Eröffnungsbilanz geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss einschließlich der Eröffnungsbilanz zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich der Eröffnungsbilanz, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss einschließlich der Eröffnungsbilanz unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinspersonenhandelsgesellschaften gemäß §§ 264a i.V.m. 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschluss relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 17.09.2020

PKF WULF & PARTNER

Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Julian Wenninger

Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

PKF WULF & PARTNER

Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

I. Auftrags- und tätigkeitsübergreifende Regelungen

1. Geltungsbereich/Anzuwendendes Recht

- 1.1. Die nachfolgenden Auftragsbedingungen gelten für alle und unabhängig von ihrer Form geschlossenen Vereinbarungen zwischen der PKF WULF & PARTNER Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (nachstehend als PKF bezeichnet) und ihren Auftraggebern, die insbesondere eine prüfende oder beratende Tätigkeit durch PKF vorsehen, und soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 1.2. Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen PKF und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden **Haftungsbegrenzung in Nr. 12. und 14.**
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber finden unabhängig davon, ob der Auftraggeber der Geltung konkurrierender Regelungen in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen widerspricht, insgesamt keine Anwendung.
- 1.4. Für den Auftrag, seine Durchführung und alle mit dem Auftrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 1.5. Zuständig für Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist das für den jeweiligen Ort der Niederlassung von PKF, mit der das Auftragsverhältnis begründet wurde, zuständige Gericht.

2. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 2.1. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.
- 2.2. Der Auftrag und seine jeweiligen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung und unter Einhaltung der jeweils maßgeblichen berufsrechtlichen Vorgaben für Wirtschaftsprüfer und, Steuerberater ausgeführt.
- 2.3. Im Zweifel unterteilt sich der Auftrag in die von ihm betroffenen Tätigkeiten der gesetzlichen Abschlussprüfung und der sonstigen Leistungen, zu denen insbesondere auch Steuerberatung, freiwillige Abschlussprüfung und weitere sonstige Leistungen (z.B. betriebswirtschaftliche und IT-Beratung, Gutachtertätigkeit) zählen. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 2.4. Ändert sich nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung die Rechtslage, z.B. durch Änderung der gesetzlichen Vorschriften oder der Rechtsprechung, ist PKF nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.
- 2.5. Bei etwaigen Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche mit der Maßgabe zu, dass die Ansprüche, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verjähren.
- 2.6. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung von PKF enthalten sind, können von PKF auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von PKF enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen PKF, die Äußerungen auch Dritten gegenüber zurückzunehmen.
- 2.7. Im Übrigen gelten für Umfang und Inhalt des Auftrages und seine Teilleistungen je nach Art der Tätigkeit die tätigkeitsbezogenen Regelungen gemäß den nachfolgenden Ziffern II. und III.

3. Vergütung

- 3.1. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach der individuell vereinbarten Höhe zuzüglich Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer und ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 3.2. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann, § 4 Abs. 4 StBVV.
- 3.3. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- 3.4. Die Auslagen umfassen insbesondere Verpflegungsmehraufwendungen in steuerlich anerkannter Höhe sowie Reise- und Übernachtungskosten.
- 3.5. Wurde statt einer Vergütung nach Zeitaufwand eine Pauschalvergütung vereinbart und beruht diese ausdrücklich auf einer Schätzung des Arbeitsaufwands, wird PKF den Auftraggeber informieren, wenn es aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers zu einer wesentlichen Unter- oder Überschreitung kommt. PKF und der Auftraggeber werden dann gemeinsam die Pauschalvergütung nach dem Minder- oder Mehraufwand entsprechend anpassen.
- 3.6. PKF kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen sowie die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. PKF ist ferner berechtigt Teilleistungen, auch bei Prüfungsaufträgen, abzurechnen.
- 3.7. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von PKF auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von PKF gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- 4.2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass PKF auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und PKF von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von

Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit bekannt werden.

- 4.3. Auf Verlangen von PKF hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von PKF formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- 4.4. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von PKF angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 4 oder sonst obliegende Mitwirkung, so ist PKF nach Ablauf einer angemessenen Frist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern der Kündigung keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Unberührt bleiben der bis zur Kündigung entstandene Vergütungsanspruch sowie die Ansprüche auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen und auf Ersatz des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn PKF von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 4.5. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von PKF gefertigten Arbeitsergebnisse und -unterlagen, insbesondere Prüfungsberichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, einschließlich Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

5. Weitergabe beruflicher Äußerungen und Auftragsergebnisse

- 5.1. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von PKF an einen Dritten bedarf unabhängig vom Inhalt und Form der Äußerung der schriftlichen Zustimmung von PKF, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- 5.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zugunsten von PKF mit dem Dritten eine der Haftungsbegrenzungen gemäß Nr. 12. und 14. entsprechende Vereinbarung über die Beschränkung der Haftung von PKF schriftlich zu vereinbaren und darin festzulegen, dass der Haftungshöchstbetrag eine Gesamtmaximalsumme für alle von der Haftungsbeschränkung erfassten Ansprüche ist.
- 5.3. Gegenüber einem Dritten haftet PKF in jedem Fall nur bis zur Höhe der Haftungsbegrenzungen nach Nr. 12. und 14. und nur unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben aus Nr. 5.1 vorliegen.
- 5.4. Die Verwendung beruflicher Äußerungen von PKF zu Werbezwecken ist unzulässig. Bei einem Verstoß ist PKF unabhängig von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers berechtigt.

6. Grundsatz der Schriftform

- 6.1. Ergebnisse und Auskünfte sind von PKF schriftlich oder in Textform darzustellen. Für mündliche Auskünfte und Ratschläge haftet PKF nur, insoweit sie schriftlich bestätigt werden, sodass dann nur die schriftliche Darstellung maßgebend ist.
- 6.2. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet.
- 6.3. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von PKF Mitarbeitern außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.
- 6.4. Eine abweichende oder abändernde Vereinbarung der in diesen Auftragsbedingungen enthaltenen Schriftformerfordernisse bedarf der Schriftform.

7. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- 7.1. PKF bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages ihr übergebenen und die von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- 7.2. Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat PKF auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen PKF und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. PKF kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

8. Verschwiegenheitsverpflichtung und Datenschutz

- 8.1. PKF ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber PKF von dieser Schweigepflicht entbindet.
- 8.2. Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit darf PKF Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- 8.3. PKF ist selbst oder durch Dritte zur Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der ihr im Rahmen des Auftrags anvertrauten personenbezogenen Daten berechtigt, sofern dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist.
- 8.4. PKF ist international und national dem PKF-Netzwerk, einem Netzwerk eigenständiger und rechtlich unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, angeschlossen und kann erforderlichenfalls auf die Kompetenzen und Kapazitäten im PKF-Netzwerk zurückgreifen. PKF und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im PKF-Netzwerk werden deshalb eine Prüfung durchführen, ob der Neuannahme von Mandanten schon bestehende Mandatsbeziehungen entgegenstehen könnten ("conflict of interest"). Hierfür werden der Name des Auftraggebers und die für die Identifizierung erforderlichen Daten (Firma, Branche) und die Art der Beauftragung auf Datenbanken des PKF-Netzwerks gespeichert.

Sofern PKF in Abstimmung mit dem Auftraggeber bei der Durchführung des Auftrages mit Mitgliedern des PKF-Netzwerkes zusammenarbeitet, ist PKF befugt, darüber hinausgehende Informationen, die für die Bearbeitung des Auftrages erforderlich sind, weiterzugeben. Dies gilt auch entsprechend für eine mit dem Auftraggeber abgestimmte Zusammenarbeit von PKF mit Dritten.

- 8.5. Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener oder freiwilliger Qualitätskontrollen/Peer Reviews (Überprüfung des Qualitätssicherungssystems durch externe Wirtschaftsprüfer) ist PKF berechtigt, aus gesetzlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, Auskünfte zu erteilen und Aufzeichnungen und Unterlagen, die aus gesetzlichen Gründen zur ordnungsmäßigen Dokumentation der Auftragsdurchführung anzufertigen sind, vorzulegen. Dies kann auch Auskünfte, Aufzeichnungen und Unterlagen zu diesem Auftrag betreffen.
- 8.6. **Der Auftraggeber entbindet PKF hinsichtlich Nr. 8.4 und 8.5 von der Verschwiegenheitspflicht.**
- 8.7. Der Auftragnehmer hat beim Versand bzw. der Übermittlung sämtlicher Dokumente auf Papier, per Telefax oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, damit die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Sollen besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden, so ist hierüber eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zu treffen.

9. Übermittlung in elektronischer Form

- 9.1. PKF empfängt und übermittelt bei Bedarf Informationen und Dokumente per E-Mail, sofern der Auftraggeber durch Angabe seiner E-Mail-Adresse den Zugang eröffnet und im Einzelfall einer elektronischen Übermittlung nicht widersprochen hat. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung von Telefax und elektronischen Medien (E-Mail, SMS, Cloud-Dienste etc.) die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann.
- 9.2. Sollten sich Dritte unbefugt Zugang zu den übermittelten oder empfangenen Daten verschaffen, diese vernichten oder verändern, haftet PKF nicht für Schäden die dem Auftraggeber oder Dritten durch die Übermittlung in elektronischer Form entstehen. Zur Vermeidung einer unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung oder Vernichtung der übermittelten oder empfangenen Daten durch Dritte bietet PKF dem Auftraggeber eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsmethode an. Wünscht der Auftraggeber eine verschlüsselte Übermittlung von E-Mails, ist hierzu eine schriftliche Vereinbarung entsprechend 8.7 notwendig.

II. Gesetzliche Abschlussprüfung

10. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 10.1. Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht ausdrücklich darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 10.2. PKF wird die Prüfung nach §§ 316 ff. HGB durchführen. Maßgebend für die Ausführung des Auftrages sind die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Darüber hinaus baut der Prüfungsansatz auf internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing, ISA) auf, die in unserem PKF International Audit Manual festgelegt sind.
- 10.3. PKF wird die Prüfung so planen und durchführen, dass solche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch die Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken. Soweit dies der Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung dient, wird PKF die Verfahrensweisen bei der Buchführung zur Erstellung der Inventare und zur Ableitung der Rechnungslegung sowie die dabei angewendeten internen Kontrollen des Auftraggebers prüfen und beurteilen.
- 10.4. Darüber hinaus wird sich die Prüfung von PKF, sofern es sich beim Auftraggeber um eine Aktiengesellschaft handelt, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, gemäß § 317 Abs. 4 HGB auf das im Unternehmen vorhandene Risikofrüherkennungssystem erstrecken, damit beurteilt werden kann, ob der Vorstand seinen Pflichten gemäß § 91 Abs. 2 AktG nachgekommen ist.
- 10.5. Der Auftraggeber gewährt PKF nach § 320 HGB unbeschränkten Zugang zu allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen im Sinne von Nr. 4.2. Die Prüfungshandlungen werden wie berufssüblich in Stichproben durchgeführt. Damit besteht ein unvermeidbares Risiko, dass selbst wesentliche falsche Angaben oder andere Unrichtigkeiten (z.B. Unterschlagungen) unentdeckt bleiben.
- 10.6. Die Prüfung schränkt die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter des zu prüfenden Unternehmens für den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts nicht ein. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wird PKF in berufssüblichen Umfang und nach gesetzlicher Vorschrift (§ 321 HGB) berichten. Die Form der Berichterstattung erfolgt nach Maßgabe der vom IDW festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung.

- 10.7. Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch PKF geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung von PKF. Hat PKF einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch PKF durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung PKF und mit dem von ihr genehmigten Wortlaut zulässig.
- 10.8. Widerruft PKF den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet hat, ist er auf Verlangen von PKF verpflichtet, den Widerruf in der von ihr geforderten Art und Weise bekannt zu geben und sämtliche Berichtsausfertigungen zurückzuführen.
- 10.9. Der Auftraggeber erhält fünf Berichtsausfertigungen. Der Auftraggeber kann gegen Aufwendungsersatz weitere Ausfertigungen verlangen.

11. Offenlegung

- 11.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Jahresabschluss und ggf. auch den Lagebericht sowie ggf. weitere Unterlagen in elektronischer Form offenzulegen.
- 11.2. Sofern der Auftraggeber und PKF dies ausdrücklich im Auftrags schreiben oder nachträglich vereinbart haben, wird PKF den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht nach den inhaltlichen Vorgaben des Auftraggebers und unter Beachtung der gesetzlichen Mindestanforderungen kürzen und dem Auftraggeber zusammen mit dem Bestätigungsvermerk in einer für Offenlegungszwecke geeigneten Dateiform zur Verfügung stellen.
- 11.3. Sollte der Auftraggeber den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht selbst kürzen, wird PKF nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Auftrags schreiben prüfen und bescheinigen, dass der Auftraggeber die Kürzung in berechtigter und zulässiger Art und Weise vorgenommen hat.

12. Haftungsbeschränkung

- 12.1. Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- 12.2. Die Haftungsbeschränkung aus Nr. 12.1 gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

III. Steuerberatung/ Freiwillige Abschlussprüfung/ Sonstige Leistungen

13. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 13.1. Der Auftragsinhalt und -umfang wird zwischen PKF und dem Auftraggeber grundsätzlich in Form eines Auftrags schreibens sowie in einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung festgelegt.
- 13.2. Gegenstand des Auftrags schreibens kann auch die befristete oder unbefristete allgemeine Beratungstätigkeit (Dauerberatung) sein, die im Einzelfall vom Auftraggeber durch eine Anfrage oder Mitteilung konkretisiert wird. In diesen Fällen gelten die im Auftrags schreiben vereinbarten Regelungen samt einer etwaigen schriftlichen Vergütungsvereinbarung.
- 13.3. Für die freiwillige Abschlussprüfung gelten die Nr. 10. und 11. entsprechend.
- 13.4. Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung vereinbart wurde, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.
- 13.5. PKF ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen, hat den Auftraggeber jedoch auf festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- 13.6. Beratungsaufträge umfassen nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass PKF hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass PKF eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

14. Haftungsbeschränkung

- 14.1. Falls keine schriftliche Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung von PKF für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO und § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG auf **4 Mio. € beschränkt**; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.
- 14.2. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 4 Mio. € in Anspruch genommen werden.